

**Dienstanweisung zur Erfüllung der
steuerrechtlichen Verpflichtungen der
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte –
Tax Compliance Richtlinie**

Stand 01.01.2022

Inhalt

Präambel.....	2
Geltungsbereich	2
Rechtsgrundlagen und Kommunikation von Rechtsänderungen.....	2
Ziele	3
Beratung.....	3
Zuständigkeit und Ansprechpartner, Vertretungsregelungen	3
Umgang mit Bescheiden der Finanzverwaltung, Einspruchsverfahren	4
Umgang mit der Durchführung und mit Feststellungen von Betriebsprüfungen	4
Nutzung steuerlicher Gestaltungsspielräume	4
Umsatzsteuer	5
a. Definition Lieferungen und sonstige Leistungen.....	5
b. Entgelt	5
c. Grundlagenanalyse hinsichtlich steuerrechtlicher Relevanz und Optimierung.....	5
d. Fristgerechte Erfüllung der steuerlichen Erklärungspflichten.....	6
Vorkehrungen zur Vermeidung steuerlicher Risiken	6
a. Umgang mit Einnahmen	6
a. a Ausstellen von Rechnungen	6
a. b Zuschuss, Zuwendung, Beihilfe, Prämie, Ausgleichsbetrag u. ä.....	7
a. c Satzungen	7
Überprüfung im Zuge der Umsatzsteuererklärung	8
Vorsteuerabzug	8
Eingeschränkter Vorsteuerabzug nach Quote.....	9
Verlagerung der Steuerschuld	9
Verlagerung der Steuerschuld bei Auslandssachverhalten	9
Verlagerung der Steuerschuld bei Inlandssachverhalten	9
Zusätzliche Anforderungen an ein- und ausgehende Rechnungen bei Verlagerung der Steuerschuld.....	10
Mitteilung der Steuernummer	10
Steuersatz	10
Erfassung	10
Überprüfung der Verfahrensweise	11
Inkrafttreten	11

Präambel

Diese Dienstanweisung unterstützt die Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen und die steuerrechtliche Gestaltung in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und soll das Beschäftigten in die Lage versetzen, steuerliche Gesetze und Vorgaben der Finanzverwaltung zu befolgen. Die Dienstanweisung enthält dazu konkrete Arbeitsabläufe, Vorlagen und Terminketten und benennt Ansprechpartner im Zusammenhang mit steuerrechtlichen Fragestellungen.

Aus aktuellem Anlass der Änderung des Umsatzsteuergesetzes trifft diese Dienstanweisung vordergründig Regelungen zum Umsatzsteuerrecht, gleichwohl sind Ergänzungen zu anderen Steuerarten (z.B. Kapitalertragssteuer, Grunderwerbssteuer) zukünftig vorgesehen.

Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) hat sich der Umfang der steuerbaren Umsätze für juristische Personen des öffentlichen Rechts erheblich erweitert. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte muss dazu erstmalig und danach laufend steuerbare und steuerpflichtige Umsätze ermitteln. Dies hat lückenlos zu erfolgen. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind einzuhalten (GoB). Dazu wird auch auf die Dienstanweisung für das Anordnungswesen verwiesen.

Diese Dienstanweisung trifft Regelungen zur notwendigen Tätigkeitsinventur und Bestandsaufnahme mit dem Ziel, der erstmaligen Ermittlung von steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätzen. Nach der erstmaligen Erfassung sind weitergehende Regelungen für den laufenden Geschäftsablauf auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse vorgesehen.

Eine Missachtung der Dienstanweisung kann für die Einheitsgemeinde in einem **Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren** münden sowie ggf. zu **Schadenersatz** in beträchtlicher Höhe führen. Demzufolge können Sanktionen entsprechend des allgemeinen Dienstrechts für den betreffenden Mitarbeiter die Folge sein.

Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Ämter und nachgeordneten Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Für die Einhaltung der steuerlichen Vorgaben im Rahmen des kommunalen Finanzwesens tragen die Teamkoordinatoren in der Verwaltung die entsprechende Verantwortung in der Zusammenarbeit mit der Kämmerei.

Rechtsgrundlagen und Kommunikation von Rechtsänderungen

(1) Die Dienstanweisung und die Umsetzungen im Arbeitsprozess beruhen auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Abgabenordnung (AO) und der Anwendungserlass zur AO (AEAO),
- Umsatzsteuergesetz (UStG) und der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE),
- Körperschaftsteuergesetz (KStG), -richtlinien und -hinweise (KStR, KStH),

in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus wurde auch das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. 12. 2016 zur Anwendung des § 2b UStG zugrunde gelegt, das regelmäßig durch Neuerungen hierzu ergänzt wird.

- (2) Gesetzesänderungen werden über öffentliche Bekanntmachungen des Amtes für Verwaltungssteuerung zur Verfügung gestellt. Dieses prüft die Relevanz und leitet die Informationen an die betreffenden Fachteams innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Änderung beim Amt für Verwaltungssteuerung weiter.

Ziele

- (1) Diese Dienstanweisung verfolgt folgende Ziele:
- fristgerechte Erfüllung steuerlicher Erklärungspflichten der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte als jPdöR
 - Vermeidung steuerlicher Risiken,
 - ordnungsgemäße Dokumentation sowie Aufbewahrung und
 - steuerliche Optimierung durch die Nutzung steuerlicher Gestaltungsspielräume (z.B. durch Vorsteuerabzugspotenziale)
- (2) Die Dienstanweisung enthält steuerrechtliche Vorgaben und legt innerbetriebliche Kontrollen fest, die in den jeweiligen Fachteams zu beachten und unter Beachtung der notwendigen Sorgfalt umzusetzen und durchzuführen sind.
- (3) Mit dieser Dienstanweisung soll ein Internes Kontrollsystem zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten eingerichtet werden, da bei Fehlen eines solchen Systems und im Fall einer unrichtigen oder unvollständigen Steuererklärung eine Steuerhinterziehung bzw. leichtfertige Steuerverkürzung durch die Finanzverwaltung bejaht werden könnte (vgl. Anwendungserlasses des Bundesministerium der Finanzen zu § 153 AO vom 23.05.2016). Im Übrigen wird auf die Anzeige und Berichtigungspflicht nach § 153 Abs. 1 Satz 1 AO hingewiesen.

Beratung

In Zweifelsfällen haben die Fachteams und nachgeordnete Einrichtungen unverzüglich die Beratung durch das Team Finanzen und Steuern einzuholen. Diese kann wiederum bei Bedarf einen Steuerberater hinzuziehen oder eine verbindliche Auskunft bei der Finanzverwaltung nach § 89 Abs. 2 AO einholen. Die Kontaktaufnahme zum Steuerberater und dem Finanzamt erfolgt ausschließlich durch das Team Finanzen und Steuern. Die Ergebnisse der Prüfung sind zu dokumentieren.

Zuständigkeit und Ansprechpartner, Vertretungsregelungen

- (1) Die steuerrechtlichen Vorgaben und Kontrollen sind, soweit die Dienstanweisung keine anderen Zuständigkeiten begründet, durch die Amtsleiter umzusetzen. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass die sachlich befassen Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen des jeweiligen Amtes entsprechend angeleitet werden.
- (2) Das Team Finanzen und Steuern hat die betreffenden Ämter regelmäßig in steuerrechtlichen Angelegenheiten zu beraten und zu schulen.
- (3) Das Amt für Verwaltungssteuerung ist für die Steuervoranmeldungen und Steuererklärungen zuständig. Nach Freigabe durch die Amtsleitung unterzeichnet der Bürgermeister die Voranmeldung bzw. die Erklärung. Im Onlineverfahren ist diese Anmeldung über Elsterschnittstelle vorzunehmen.

- (4) Im Falle der Abwesenheit gelten hinsichtlich der steuerrechtlichen Zuständigkeiten analog die Vertretungsregelungen der Dienstanweisung für das Anordnungswesen. Die Steuerklärung ist dem Landrat zur Unterzeichnung auch für den Fall einer elektronischen Steuerklärung vorzulegen. Im Übrigen wird auf § 150 Abs. 3 AO verwiesen.
- (5) Die Umsatzsteueranmeldungen der Ämter, die Umsatzsteuervoranmeldungen und die Umsatzsteuerjahreserklärung sowie die Körperschaftssteuererklärung sind Bestandteil der Jahresabschlusssdokumentation.

Umgang mit Bescheiden der Finanzverwaltung, Einspruchsverfahren

- (1) Bescheide der Finanzverwaltung gehen in Bezug auf die im Team Finanzen und Steuern ein. An andere Ämter fehlgeleitete oder dort eingehende Bescheide der Finanzverwaltung sind unverzüglich an das Team Finanzen und Steuern zu übermitteln.
- (2) Das Team Finanzen und Steuern holt notwendige Zuarbeiten zur Begründung eines Einspruchs bei den betroffenen Ämtern ein.

Umgang mit der Durchführung und mit Feststellungen von Betriebsprüfungen

- (1) Das Amt für Verwaltungssteuerung ist Ansprechpartner für das Finanzamt zur Durchführung einer Betriebsprüfung in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Sie erhält die Prüfungsanordnungen des Finanzamtes und gibt sie an betroffene Ämter weiter. Bei Fachteams eingehende Prüfungsanordnungen sind unverzüglich an das Amt für Verwaltungssteuerung zu übermitteln.
- (2) Im Rahmen einer Betriebsprüfung gibt das Team Finanzen und Steuern Stellungnahmen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu tatsächlichen und rechtlichen Aspekten gegenüber dem Finanzamt ab. Das Team Finanzen und Steuern holt dazu notwendige Zuarbeiten von den betreffenden Fachteams ein.
- (3) Das Team Finanzen und Steuern teilt dem jeweiligen Amt die Feststellungen der Betriebsprüfung mit und wertet die Ergebnisse aus. Die Feststellungen der Betriebsprüfungen sind durch die betroffenen Ämter in Abstimmung mit dem Team Finanzen und Steuern umzusetzen.
- (4) Die Pflicht, die Feststellungen der Betriebsprüfung umzusetzen, gilt für alle Besteuerungszeiträume, die dem Betriebsprüfungszeitraum folgen. Für diese Besteuerungszeiträume sind dem Finanzamt abgegebene Erklärungen oder Angaben, für die eine Betriebsprüfung noch nicht anhängig oder noch nicht abgeschlossen ist, zu prüfen und notwendigenfalls nach den Feststellungen der aktuellen Betriebsprüfung zu korrigieren.

Nutzung steuerlicher Gestaltungsspielräume

Steuerliche Gestaltungsspielräume können - zum Beispiel beim Abschluss von Verträgen oder bei organisatorischen Entscheidungen - im Rahmen der Steuergesetze genutzt werden. Eine

steuerliche Gestaltung hat in Abstimmung mit dem Team Finanzen und Steuern zu erfolgen. Dieses entscheidet, ob von den Finanzbehörden eine verbindliche Auskunft eingeholt wird.

Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuer unterliegen **Lieferungen und sonstige Leistungen**, die von **Unternehmern** im Inland **gegen Entgelt** erbracht werden.

a. Definition Lieferungen und sonstige Leistungen

Entsprechend § 1 UStG sind nur Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt steuerbar. Daher ist zu prüfen, ob bei den betreffenden Umsätzen ein Leistungsaustausch stattfindet.

b. Entgelt

- (1) Prinzipiell sind **alle** Einnahmen auf eine mögliche Steuerpflicht hin zu überprüfen.
- (2) Aufwands- bzw. Kostenerstattungen durch Dritte sind generell als Einnahme zu erfassen. Eine Absetzung von der Ausgabe würde zu versteckten Umsätzen führen, die, sofern sie erst bei einer Steuerprüfung entdeckt werden, ebenfalls als Steuerhinterziehung wahrgenommen werden könnten.

c. Grundlagenanalyse hinsichtlich steuerrechtlicher Relevanz und Optimierung

- (1) Um mögliche steuerliche Risiken einschätzen zu können, ist eine umfangreiche Bestandsanalyse erforderlich. Als Basis dieser Analyse dienen die Einnahmen des Haushaltsjahres 2021. In tabellarischer Form werden die Grundlagen für die Einnahmen (per Gesetz, per Zuwendungsbescheid, Vertrag, Kostenersatz durch Rechnungsstellung, Spenden, usw.), die Einnahmeart im Detail mit Betrag, das Ergebnis der Prüfung auf Steuerbarkeit mit gesetzlicher Grundlage (Begründung) sowie das Ergebnis der Prüfung auf Steuerbefreiung bei steuerbaren Umsätzen dokumentiert¹.
- (2) Sollte eine Änderung erforderlich sein, um steuerbare in nicht steuerbare oder steuerfreie Umsätze umzuwandeln, werden Handlungsalternativen zwischen Team Finanzen und Steuern und dem Fachteam besprochen und das Ergebnis ebenfalls in der Übersicht dokumentiert.
- (3) Als Anlage zur Tabelle sind die Grundlagen beizufügen. Hierzu ist es erforderlich, dass die nötigen Unterlagen dem Team Finanzen und Steuern auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Die Ablage aller Prüfdokumente erfolgt durch das Team Finanzen und Steuern.
- (4) Nach erfolgter Bestandsanalyse stellt das Team Finanzen und Steuern den Fachteams eine Übersicht zur Verfügung, die sie über die Produktkonten in Kenntnis setzt, bei denen sich steuerrechtlich relevante Sachverhalte ergeben haben und auch künftig ergeben können. Aus Vereinfachungsgründen wird diese Übersicht im Folgenden als Risikomatrix bezeichnet. Die Erläuterungen zum Umgang mit Einnahmen und zum Umgang mit Ausgaben beziehen sich nur auf die in der Risikomatrix aufgeführten Produktkonten.

¹ Keine abschließende Aufzählung

- (5) Die Risikomatrix und das Ergebnis der Bestandsanalyse sind möglichst bis zum **30.11.2022** dem Bürgermeister vorzulegen.

d. Fristgerechte Erfüllung der steuerlichen Erklärungspflichten

- (1) Entsprechend § 18 UStG ist ein Unternehmer dazu verpflichtet, bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.
- (2) Die Einhaltung der Frist der steuerlichen Erklärungspflichten liegt im Verantwortungsbereich des Teams Finanzen und Steuern.
- (3) Das Team Finanzen und Steuern hat die Erklärungen zur Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt gem. § 153 AO zu berichtigen, sobald festgestellt wird, dass ein Sachverhalt zunächst steuerrechtlich unzutreffend behandelt wurde (siehe dazu auch 4.3). Erkennt ein Amt einen Sachverhalt, der steuerrechtlich unzutreffend behandelt wurde, ist dies dem Team Finanzen und Steuern umgehend mitzuteilen. Einzelne Berichtigungstatbestände können im Sinne einer verwaltungspraktischen Anwendung zusammengefasst werden.

Vorkehrungen zur Vermeidung steuerlicher Risiken

a. Umgang mit Einnahmen

- (1) Das Team Finanzen und Steuern nimmt eine Prüfung auf Steuerbarkeit, Steuerpflicht und Steuerbefreiung vor. Des Weiteren wird der erforderliche Steuersatz geprüft und der zu verwendende Mehrwertsteuerschlüssel (0%, 7%, 19%) notiert. Eine darüber hinaus erforderliche Prüfung, insbesondere auf vertragliche Inhalte, findet nicht statt. Die Verantwortung obliegt weiterhin dem Fachteam.
- (2) Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf die im Zuge der Bestandsanalyse bezeichneten steuerrechtlich relevanten Bereiche.

a. a Ausstellen von Rechnungen

- (1) Da ordnungsgemäß gelegten Rechnungen im Umsatzsteuerrecht eine zentrale Bedeutung zukommen, müssen ausgehende Rechnungen den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen. Die Voraussetzungen sind in § 14 UStG festgelegt. Rechnungen dürfen nur über das HKR-System H&H verfügt werden. Hierzu ist die Buchungsart AR 64 zu nutzen.
- (2) Eine falsch ausgehende Rechnungslegung liegt insbesondere vor, soweit ein Amt gegenüber Dritten eine Rechnung legt, die keinen steuerbaren und steuerpflichtigen Bereich zuzuordnen ist und in dieser Rechnung Umsatzsteuer ausweist.

- (3) Eine falsche ausgehende Rechnungslegung liegt weiter vor, soweit eine Abrechnung innerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zwischen Ämtern untereinander vorgenommen wird und darin Umsatzsteuer ausgewiesen wird. In derartigen Rechnungen ist keine Umsatzsteuer auszuweisen (nichtsteuerbarer Innenumsatz).
- (4) Falsch ausgehende Rechnungen, sind durch das ausstellende Amt unverzüglich nach Kenntnisnahme zu korrigieren.
- (5) Die Vergabe der fortlaufenden Rechnungsnummer erfolgt maschinell anhand der Vorgaben der HKR-Systems H&H.
- (6) Durch die maschinelle Rechnungsstellung wird automatisch ein Rechnungsbuch als Nachweis digital verwaltet.

a. b Zuschuss, Zuwendung, Beihilfe, Prämie, Ausgleichsbetrag u. ä

- (1) Bei Zuschüssen, Zuwendungen u. ä. kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Leistungsaustausch stattfindet und damit steuerbarer Umsatz entsteht. Zahlungen unter den Bezeichnungen „Zuschuss, Zuwendung, Beihilfe, Prämie, Ausgleichsbetrag u. ä.“ können entweder

- Entgelt für eine Leistung an den Zuschussgeber (Zahlenden);
- (zusätzliches) Entgelt eines Dritten oder
- echter Zuschuss

sein. Der Zahlende ist Leistungsempfänger, wenn er für seine Zahlung eine Leistung vom Zahlungsempfänger erhält.

- (2) Nur beim echten Zuschuss handelt es sich um nicht steuerbare Umsätze. Bei den übrigen Umsätzen ist eine weitergehende Prüfung auf Steuerbarkeit und Steuerpflicht nach dem UStG vorzunehmen. Im UStAE ist festgelegt, wann es sich um einen echten Zuschuss handelt. Um die Prüfung auf Steuerbarkeit vornehmen zu können, ist dem Team Finanzen und Steuern **bei der beabsichtigten Beantragung** einer Zuwendung, eines Zuschusses etc. zu informieren. Anhand der Förderrichtlinien kann dann eine Einschätzung vorgenommen werden. Das Team Finanzen und Steuern teilt das Ergebnis zeitnah nach Information durch das Fachamt mit. Die Einschätzung ist bei der Beantragung der Unterschriftenmappe beizulegen, sodass die unterschriebene Person erkennen kann, dass eine steuerrechtliche Prüfung stattgefunden hat. Die Unterlagen sind der Einzahlungsanordnung als Anlage beizufügen.

a. c Satzungen

- (1) Einnahmen, die per Satzung geregelt werden, können ebenfalls zu einer Steuerpflicht führen.
- (2) Sofern Satzungen neu gefasst werden sollen, bedarf es der vorherigen Abstimmung mit dem Team Finanzen und Steuern. Dieses teilt dem Fachteam das Ergebnis der steuerlichen Einschätzung zeitnah mit. Erst mit Prüfvermerk des Teams Finanzen und Steuern kann die Satzung in den weiteren Unterschriftenlauf gegeben werden.

Überprüfung im Zuge der Umsatzsteuererklärung

- (1) Im Zuge der zu erstellenden Umsatzsteuervoranmeldung ist eine zeitnahe Rechnungsbearbeitung in allen Teams sicherzustellen. Das Team Finanzen und Steuern ermittelt maschinell über das HKR-System die anzumeldenden Umsätze und die damit verbundene Steuerpflicht. Die Kämmerei prüft die Meldungen und verarbeitet die Daten in der Umsatzsteuervoranmeldung.
- (2) Im Zuge der zu erstellenden Umsatzsteuerjahreserklärung erfolgt seitens des Teams Finanzen und Steuern eine **Überprüfung der erfassten Einnahmen und Ausgaben** des Jahres auf steuerrechtliche Relevanz bis zum 20. des laufenden Monats. Die Dokumentation erfolgt entsprechend **der Regelungen zur Bestandsanalyse**.
- (3) Sollten im Zuge der Umsatzsteuervoranmeldungen oder der Umsatzsteuererklärung Sachverhalte festgestellt werden, die entgegen der o.g. Verfahrensweise nicht im Vorfeld dem Team Finanzen und Steuern mitgeteilt wurden und entsprechend auch nicht geprüft werden konnten, hat das Fachamt hierzu **innerhalb von 5 Arbeitstagen** nach Mitteilung seitens des Teams Finanzen und Steuern schriftlich Stellung zu nehmen.
- (4) Erforderliche Umbuchungen sind zusammen mit der Stellungnahme abzugeben und von der Gemeindekasse bis zum 01. des Folgemonats zu erfassen.
- (5) Die Ablage der Stellungnahme des Fachamtes erfolgt seitens des Teams Finanzen und Steuern bei den Unterlagen zur Umsatzsteuervoranmeldung.
- (6) Nach Freigabe (Unterschrift) durch die Amtsleitung des Amtes für Verwaltungssteuerung wird die USt-Voranmeldung bis zum 8. des Kalendermonats erstellt und dem Bürgermeister zur Unterschrift vorgelegt. Die Übermittlung der USt-Voranmeldung erfolgt dann auf elektronischem Wege an das Finanzamt bis zum 10. des Kalendermonats.
- (7) Die unterschriebene USt-Voranmeldung wird durch das Team Finanzen und Steuern archiviert.

Vorsteuerabzug

- (1) Bei Sachverhalten, für die Umsatzsteuer abzuführen ist, ist ebenfalls die Möglichkeit des **Vorsteuerabzugs** zu überprüfen. Bei Ausgaben, die mit den als steuerpflichtig beurteilten Vorgängen zusammenhängen, ist ein Vorsteuerabzug vorzunehmen. So sind beispielsweise Beköstigungsausgaben im Zusammenhang mit als steuerpflichtig beurteilten Umsätzen aus Schulungen mit der entsprechenden MwSt.-Schlüssel zu buchen.
- (2) Der Vorsteuerabzug setzt voraus, dass für den Leistungsbezug eine nach § 14 UStG ordnungsgemäße Rechnung vorliegt, aus der der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Aus einer falsch eingehenden Rechnung kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Eingehende Rechnungen die falsch sind, sind zurückzuweisen.
- (3) Um das korrekte Erfassen der Ausgaben gewährleisten zu können, sind die Rechnungen bzw. Quittungen im Zusammenhang mit dem steuerpflichtigen Vorgang entsprechend zu kontieren. Die benötigten Merkmale sind in den Produktkonten vorhanden.

Eingeschränkter Vorsteuerabzug nach Quote

- (1) Der Aufwand kann in besonderen Fällen zu einem lediglich eingeschränkten Vorsteuerabzug nach Quote berechtigen. Dies ist der Fall, wenn ein Aufwand sowohl zu steuerpflichtigen als auch zu steuerfreien Umsätzen führt oder der Aufwand nur zum Teil dem steuerpflichtigen Bereich zugeordnet werden kann (gemischte Nutzung von Wirtschaftsgütern).
- (2) Besteht die Möglichkeit, einen Aufwand einem steuerpflichtigen, steuerbefreiten oder nicht steuerbaren Bereich direkt zuzuordnen, geht diese Zuordnung einer Anwendung des eingeschränkten Vorsteuerabzugs nach Quote vor. (Vorrang der Direktzuordnung).
- (3) Die Festlegung einer in Fällen des Absatzes 1 zu bildenden Vorsteuerabzugsquote und der Verfahrensweise zu deren jährlicher Überprüfung erfolgt durch das Team Finanzen und Steuern in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachteam. Das Verfahren ist durch das Team Finanzen und Steuern zu dokumentieren.

Verlagerung der Steuerschuld

Verlagerung der Steuerschuld bei Auslandssachverhalten

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte **schuldet** die Umsatzsteuer, wenn sie eine Lieferung oder sonstige Leistung von einem Unternehmen bezieht, das weder seinen Sitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.
- (2) Das betreffende vertragsschließende Team hat bei jedem Vertragsabschluss zu prüfen, ob es sich um einen ausländischen Vertragspartner/eine ausländische Vertragspartnerin handelt. In Zweifelsfällen ist der Sachverhalt dem Team Finanzen und Steuern vorzulegen. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der ausländische Vertragspartner/die ausländische Vertragspartnerin eine inländische Betriebsstätte unterhält oder sich von einem inländischen Unternehmen vertreten lässt.
- (3) Bei Online-Bestellungen ist darauf zu achten, dass der Sitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt des leistenden Unternehmens im Inland liegen. **Andernfalls dürfen keine Bestellungen ausgelöst werden.** Hinsichtlich der Verfahrensweise beim Auslösen von Bestellungen wird auf die Dienstanweisung zum Auftragswesen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Verlagerung der Steuerschuld bei Inlandssachverhalten

- (1) Die Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger ist auch gegeben, wenn der leistende Unternehmer seinen Sitz oder ständigen Aufenthalt im Inland hat und eine der Leistungen nach § 13b Abs. 2 Nr. 2 bis 11 UStG an die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erbringt.
- (2) Sofern sich aus der Bestandsanalyse Sachverhalte ergeben, die unter §13b Abs. 2 Nr. 2 bis 11 UStG fallen, wird das Fachteam vom Team Finanzen und Steuern informiert.

Zusätzliche Anforderungen an ein- und ausgehende Rechnungen bei Verlagerung der Steuerschuld

Bei der Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin gelten besondere Anforderungen an ein- und ausgehende Rechnungen. Neben den Mindestanforderungen an eine Rechnung (§14 UStG) sind folgende Angaben notwendig:

- Angabe der Umsatzsteuer-ID bei Vertragspartnern mit Sitz oder ständigen Aufenthalt im Inland oder im Gemeinschaftsgebiet der europäischen Union,
- kein Umsatzsteuerausweis auf der Rechnung
- Rechnung muss (in deutscher oder anderer Sprache) einen Hinweis auf die Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin (Englisch: „reverse charge“) enthalten.

Mitteilung der Steuernummer

Die Ämter haben beim Abschluss jeglicher Verträge dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin die Steuernummer der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (108/144/50088) mitzuteilen.

Steuersatz

Je nach rechtlicher Einordnung kann ein Umsatz von der Umsatzsteuer befreit sein, es kann der ermäßigte Steuersatz oder der Regelsteuersatz zur Anwendung kommen. Die entsprechende Einordnung trifft das Team Finanzen und Steuern im Zuge der Bestandanalyse und der Prüfung der vorgelegten Belege.

Erfassung

(1) Die Erfassung der als steuerpflichtig beurteilten Umsätze erfolgt auf den gleichen Produktkonten, wie die steuerfreien und nicht steuerbaren Umsätze. Eine Trennung erfolgt durch die Hinterlegung von MwSt-Schlüsseln. Die Einrichtung und Pflege dieser erfolgt durch das Team Finanzen und Steuern. Dieses erfasst das steuerliche Merkmal am Produktkonto. Bei der Verbuchung der Einnahmen erfolgt entsprechend dem Produktkonto die Zuordnung des Steuerschlüssels.

(2) Bei der Bezahlung von Eingangsrechnungen, ist durch den Produktkontoverantwortlichen der MwSt-Schlüssel, ausgehend von der gestellten Rechnung, zu erfassen.

(3) Insgesamt stehen sieben MwSt-Schlüssel zur Verfügung:

<u>MwSt-Schlüssel</u>	<u>Steuerart</u>	<u>MwSt-Satz</u>	<u>Bezeichnung</u>
1	Umsatzsteuer	0,00	Umsatzsteuer 0%
2	Umsatzsteuer	7,00	Umsatzsteuer 7 %
3	Umsatzsteuer	19,00	Umsatzsteuer 19%
8	Vorsteuer	7,00	Vorsteuer 7 %
9	Vorsteuer	19,00	Vorsteuer 19%
98	Vorsteuer	7,00	aufzuteilende Vorsteuer 7 %

99	Vorsteuer	19,00	aufzuteilende Vorsteuer 19%
----	-----------	-------	-----------------------------

- (4) Die an das Finanzamt abzuführende **Umsatzsteuer** wird mit der Erfassung als Einnahme (Ausgangsrechnungen) auf diese speziell hierfür angelegten MwSt.-Schlüssel automatisch als Verbindlichkeit ausgewiesen.
- (5) Mit der Erfassung der MwSt.-Schlüssel im Rahmen der Eingangsrechnungsbearbeitung auf dem Produktkonto mit der jeweiligen MwSt.-Schlüssel wird die **Vorsteuer** automatisch als Forderung gegenüber dem Finanzamt erfasst.

Überprüfung der Verfahrensweise

Die in dieser Dienstanweisung festgeschriebene Verfahrensweise wird in regelmäßigen Abständen, mindestens im Zuge der jährlich zu erstellenden USt-Jahreserklärung überprüft. Erforderliche Änderungen werden zeitnah in Form einer aktualisierten Dienstanweisung bekanntgegeben.

Inkrafttreten

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. Diese Dienstanweisung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Tangerhütte, 25.02.2022



Andreas Brohm
Bürgermeister